
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überlanges Gerichtsverfahren – unangemessene Verfahrensdauer – Abschluss des Verfahrens durch Klagerücknahme – Anschlussrechtsstreit um die Wirksamkeit der Klagerücknahme – eigenständiges Gerichtsverfahren bei wirksamer Klagerücknahme – Abhängigkeit von Klagefrist und Verzögerungsrüge vom späteren Ausgang des Rücknahmestreits – Notwendigkeit einer sicherheitshalber eingelegten Entschädigungsklage zur Einhaltung der Klagefrist – Verzögerungsrüge – Verzögerungsbesorgnis – Rügezeitpunkt als maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt – sozialgerichtliches Verfahren – Dispositionsbefugnis – Beschränkung der Entschädigungsklage auf Geldentschädigung – Revisionsbegründung – Darlegungsanforderungen – Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm
Leitsätze	Das Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit einer Klagerücknahme und das von der Klagerücknahme betroffene Verfahren sind, wenn die Klagerücknahme wirksam war, jeweils eigenständige Gerichtsverfahren im Sinne des Entschädigungsrechts.
Normenkette	GVG § 198 Abs 1 S 1; GVG § 198 Abs 2 S 3; GVG § 198 Abs 3 S 1; GVG § 198 Abs 3 S 2 Halbs 1; GVG § 198 Abs 4 S 3 Halbs 2; GVG § 198 Abs 5 S 2; GVG § 198 Abs 6 Nr 1 Teils 1; GVG § 201 Abs 3 S 1; ÜberIVfRSchG Art 23 S 1 Alt 1; SGG §

1. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 SF 3/19 EK AL
Datum 18.11.2020

3. Instanz

Datum 09.03.2023

Â
Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18.Â November 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 5300Â Euro festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I

1
Der KlÃ¤ger begehrt eine EntschÃ¤digung wegen unangemessener Dauer mehrerer vor dem SG Frankfurt am Main und dem Hessischen LSG gefÃ¼hrter Verfahren, die er als Einheit betrachtet.

2
Dem EntschÃ¤digungsverfahren liegt ein Streit Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÃ¼r die Zeit ab 9.12.1998 zugrunde. Auf eine im Jahr 1999 vor dem SG Frankfurt am Main erhobene Klage (SÂ 19Â AL 1739/99) und die nachfolgende Berufung (LÂ 10Â AL 115/04, spÃ¤ter LÂ 7/10Â AL 115/04) wurde die beklagte Bundesagentur fÃ¼r Arbeit mit Urteil des Hessischen LSG vom 21.8.2009 dem Grunde nach zur Zahlung von Alhi verurteilt. Gegen die HÃ¶he der daraufhin bewilligten Leistungen wandte sich der KlÃ¤ger mit einer im November 2010 erhobenen Klage (SÂ 1Â AL 520/10, spÃ¤ter SÂ 32Â AL 520/10). In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 11.8.2014 nahm seine damalige ProzessbevollmÃ¤chtigte die Klage zurÃ¼ck. Der RÃ¼cknahme widersprach der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20.8.2014 (Eingang beim SG am 25.8.2014), weil diese von der Kammervorsitzenden erzwungen worden und ohne seine Zustimmung erfolgt sei. Am 23.12.2014 erhob er VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge. Mit Gerichtsbescheid

vom 10.7.2017 ([SÄ 19Ä AL 69/17](#)) stellte das SG fest, dass die Klage zurÄ¼ckgenommen sei. Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde hiergegen blieben erfolglos (Urteil des Hessischen LSG vom 16.3.2018 Ä [LÄ 7Ä AL 62/17](#); Beschluss des BSG vom 23.5.2018 Ä [BÄ 11Ä AL 27/18 B](#)).

3

Das LSG als EntschÄ¼digungsgericht hat die bereits am 9.7.2015 erhobene EntschÄ¼digungsklage abgewiesen. EntschÄ¼digungsrechtlich lÄ¼gen trotz inhaltlichem Zusammenhang mehrere selbststÄ¼ndige Verfahren vor. Wegen des von 1999 bis 2009 dauernden Verfahrens Ä¼ber den Anspruch auf Alhi dem Grunde nach (SÄ 19Ä AL 1739/99, LÄ 7/10Ä AL 115/04) sei die EntschÄ¼digungsklage erst nach der am 3.6.2012 ausgelaufenen materiell-rechtlichen Ausschlussfrist fÄ¼r zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Ä¼ber den Rechtsschutz bei Ä¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (Ä¼GG) bereits rechtskrÄ¼ftig abgeschlossene Verfahren erhoben worden. Hinsichtlich des nachfolgenden Verfahrens Ä¼ber die HÄ¼he der Alhi (SÄ 1/32Ä AL 520/10) sei die Klagefrist von sechs Monaten nach Verfahrensabschluss nicht eingehalten und auch die VerzÄ¼gerungsRÄ¼ge verspÄ¼tet erhoben worden. Wegen der festgestellten Wirksamkeit der KlagerÄ¼cknahme bilde diese den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses. Zugleich sei deshalb das Verfahren Ä¼ber die HÄ¼he der Alhi getrennt von demjenigen Ä¼ber die Wirksamkeit der KlagerÄ¼cknahme ([SÄ 19Ä AL 69/17](#), [LÄ 7Ä AL 62/17](#)) zu betrachten. DiesbezÄ¼glich sei die VerzÄ¼gerungsRÄ¼ge zu frÄ¼h erhoben worden, weil vier Monate nach dem Fortsetzungsantrag noch keine Besorgnis einer VerzÄ¼gerung des Rechtsstreits bestanden habe. Im Ä¼brigen liege keine Ä¼berlÄ¼nge dieses Verfahrens vor (Urteil vom 18.11.2020).

4

Mit seiner Revision rÄ¼gt der KlÄ¼ger eine Verletzung von [ÄsÄ 198 AbsÄ 1, 3 und 5 GVG](#). Er verlangt nur noch eine EntschÄ¼digung in Geld wegen 53Ä Monaten unangemessen langer Dauer des Verfahrens zur HÄ¼he der Alhi und des sich anschlieÄ¼enden Streits Ä¼ber die Wirksamkeit der KlagerÄ¼cknahme. VerzÄ¼gerungsRÄ¼ge und EntschÄ¼digungsklage seien zum richtigen Zeitpunkt erhoben worden, weil diese Verfahren wegen ihrer besonderen NÄ¼he entschÄ¼digungsrechtlich als Einheit zu betrachten seien. Anders als bei einer erfolgreichen Restitutionsklage, bei der das ursprÄ¼nglich in Rechtskraft erwachsene Urteil in einem neuen Verfahren zu Ä¼berprÄ¼fen sei, werde bei unwirksamer KlagerÄ¼cknahme das ursprÄ¼ngliche Verfahren lediglich fortgesetzt, ohne dass es zuvor rechtskrÄ¼ftig geworden sei.

5

Der KlÄ¼ger beantragt,
das Urteil des Hessischen LSG vom 18.11.2020 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen unangemessener Dauer der vor dem SG Frankfurt am Main unter den Aktenzeichen SÄ 1/32Ä AL 520/10 und [SÄ 19Ä AL 69/17](#) und vor dem Hessischen LSG unter dem Aktenzeichen [LÄ 7Ä AL 62/17](#) gefÄ¼hrten Verfahren eine EntschÄ¼digung in HÄ¼he von 5300Ä Euro zuzÄ¼glich Zinsen hieraus in HÄ¼he von fÄ¼nf Prozentpunkten Ä¼ber dem Basiszinssatz ab RechtshÄ¼ngigkeit der

Entschädigungsklage zu zahlen.

6

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

7

Er verteidigt das angefochtene Urteil. Zudem hält er die Revision für nicht
hinreichend begründet und die geltend gemachte Entschädigungssumme für
nicht schlüssig errechnet.

II

8

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet und daher
zurückzuweisen ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)).

9

A. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Urteil des LSG als
Entschädigungsgericht, mit dem die Entschädigungsklage abgewiesen worden
ist, wobei der Kläger im Revisionsverfahren ausschließlich einen Anspruch auf
Geldentschädigung in Höhe von 5300 Euro nur noch wegen der
unangemessenen Dauer der Verfahren zur Höhe der Alhi (§ 132 AL 520/10) und
zur Wirksamkeit der Klägerücknahme vor dem SG und LSG ([§ 19 AL 69/17](#),
[§ 7 AL 62/17](#)) geltend macht (vgl zur Zulässigkeit der Begrenzung des
Entschädigungsbegehrens auf die Tatsacheninstanzen eines Ausgangsverfahrens
BSG Urteil vom 12.2.2015 – B 10 – G 1/13 – R [BSGE 118, 91](#) = SozR 4-1720
§ 198 Nr 7, RdNr 21). Auch die Begrenzung auf einen
Entschädigungsanspruch in Geld unter Verzicht auf die Geltendmachung des
sogenannten „kleinen Entschädigungsanspruchs“ in Form der isolierten
Feststellung unangemessener Verfahrensdauer nach [§ 198 Abs 4 GVG](#) (s hierzu
BSG Urteil vom 3.9.2014 – B 10 – G 2/13 – R [BSGE 117, 21](#) = SozR 4-1720
§ 198 Nr 3, RdNr 57) ist im Rahmen der Dispositionsbefugnis des Klägers
([§ 123 SGG](#)) zulässig (vgl BSG Urteil vom 3.9.2014 – B 10 – G 2/14 – R
SozR 4-1720 § 198 Nr 5 RdNr 11; Hessisches LSG Urteil vom 8.7.2020
– [§ 6 SF 6/19 EK AS](#) – juris RdNr 25; Rühl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG,
2. Aufl 2022, [§ 198 GVG](#) RdNr 158, Stand 2.3.2023).

10

B. Die Revision des Klägers ist zulässig. Insbesondere genügt die Begründung
den Anforderungen aus [§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#), wonach ua die verletzte
Rechtsnorm zu bezeichnen ist. Der Kläger macht ein vom Entschädigungsgericht
abweichendes Verständnis des Begriffs des Gerichtsverfahrens geltend. Zwar
benennt er nicht [§ 198 Abs 6 Nr 1 GVG](#), der das Gerichtsverfahren definiert.
Der Begriff „Gerichtsverfahren“ ist aber vor allem Tatbestandsmerkmal des in
[§ 198 Abs 1 Satz 1 GVG](#) normierten Entschädigungsanspruchs. Schon
deshalb ist die Benennung von [§ 198 Abs 1 GVG](#) als übergeordneter
maßgeblicher Anspruchsnorm ausreichend (vgl zu den Anforderungen an die

Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm BSG Urteil vom 29.8.2012 Â [BÂ 12Â KR 25/10Â RÂ](#) [BSGE 111, 257](#) = SozR 4-2400 Â§Â 7 NrÂ 17, RdNrÂ 12; BSG Urteil vom 19.8.2003 Â [BÂ 2Â U 38/02Â RÂ](#) [SozR 4-2700 Â§Â 2 NrÂ 1](#) â juris RdNrÂ 19).

11

C. Die Revision des KlÃ¤gers ist aber unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das LSG einen EntschÃ¤digungsanspruch des KlÃ¤gers sowohl wegen der Dauer des Verfahrens Ã¼ber die HÃ¶he der Alhi als auch wegen der Dauer des Verfahrens Ã¼ber die Wirksamkeit der KlagerÃ¼cknahme verneint.

12

Der mit der EntschÃ¤digungsklage vom KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch ist an [Â§Â 198Â ff GVG](#) zu messen (dazu unterÂ 1.). Die EntschÃ¤digungsklage ist teilweise bereits unzulÃ¤ssig (dazu unterÂ 2.) und im Ã¼brigen unbegrÃ¼ndet (dazu unterÂ 3.).

13

1. Das Begehren des KlÃ¤gers ist sowohl in prozessualer als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht an [Â§Â 202 SatzÂ 2 SGG](#) iVm [Â§Â 198Â ff GVG](#) zu messen, weil das ÃGG vom 24.11.2011 ([BGBl I 2302](#)) anwendbar ist. ArtÂ 23 SatzÂ 1 AltÂ 1 ÃGG erÃ¶ffnet EntschÃ¤digungsansprÃ¼che auch fÃ¼r solche Verfahren, die Â wie das mit der Klageerhebung im November 2010 eingeleitete Verfahren zur HÃ¶he der AlhiÂ bei Inkrafttreten des ÃGG am 3.12.2011 (vgl ArtÂ 24 ÃGG) bereits anhÃ¤ngig waren (vgl BSG Urteil vom 17.12.2020 Â [BÂ 10Â ÃG 1/19Â RÂ](#) [BSGE 131, 153](#) = SozR 4-1720 Â§Â 198 NrÂ 20, RdNrÂ 11; BSG Urteil vom 27.3.2020 Â [BÂ 10Â ÃG 4/19Â RÂ](#) SozR 4-1720 Â§Â 198 NrÂ 19 RdNrÂ 12).

14

2. Die ausschlieÃlich auf eine GeldentschÃ¤digung gerichtete Klage ist unzulÃ¤ssig soweit sie sich auf das Verfahren Ã¼ber die HÃ¶he der Alhi bezieht (SÂ 1/32Â AL 520/10).

15

Die EntschÃ¤digungsklage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft ([Â§Â 54 AbsÂ 5 SGG](#); stRspr; zB BSG Urteil vom 17.12.2020 Â [BÂ 10Â ÃG 1/19Â RÂ](#) [BSGE 131, 153](#) = SozR 4-1720 Â§Â 198 NrÂ 20, RdNrÂ 14). Die Wartefrist des [Â§Â 198 AbsÂ 5 SatzÂ 1 GVG](#), wonach eine EntschÃ¤digungsklage frÃ¼hestens sechs Monate nach Erhebung der VerzÃ¼gerungsÃ¼ge erhoben werden kann, ist gewahrt. Der KlÃ¤ger hat am 23.12.2014 eine Ã¼berlange Verfahrensdauer gerÃ¼gt und am 9.7.2015 Â nach Ablauf von mehr als sechs MonatenÂ EntschÃ¤digungsklage erhoben. Jedoch wurde in Bezug auf das Verfahren zur HÃ¶he der Alhi die Klagefrist des [Â§Â 198 AbsÂ 5 SatzÂ 2 GVG](#) nicht eingehalten.

16

GemÃ [Â§Â 198 AbsÂ 5 SatzÂ 2 GVG](#) muss die Klage spÃ¼testens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden (zur Einordnung als materiell-rechtliche Ausschlussfrist s BSG Urteil vom 7.9.2017 Â [BÂ 10Â ÃG](#)

1/17Â RÂ SozR 4-1710 ArtÂ 23 NrÂ 5 RdNrÂ 22; BSG Urteil vom 10.7.2014 Â BÂ 10Â Â G 8/13Â RÂ SozR 4-1720 Â§Â 198 NrÂ 2 RdNrÂ 12). Fristbeginn fÃ¼r eine EntschÃ¤digungsklage wegen dieses Verfahrens war dessen Erledigung durch KlagerÃ¼cknahme in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 11.8.2014 (dazu unterÂ a). Die EntschÃ¤digungsklage wurde diesbezÃ¼glich zu spÃ¤t erhoben (dazu unterÂ b).

17

a) Das Verfahren Ã¼ber die HÃ¶he der Alhi und das Verfahren Ã¼ber die Wirksamkeit der KlagerÃ¼cknahme sind als jeweils eigenstÃ¤ndige Gerichtsverfahren im Sinne des EntschÃ¤digungsrechts getrennt voneinander zu betrachten. Das Verfahren Ã¼ber die HÃ¶he der Alhi endete mit der KlagerÃ¼cknahme am 11.8.2014. Eine einheitliche Betrachtung beider Verfahren mit der Folge, dass diese erst mit Rechtskraft der Entscheidung Ã¼ber die Wirksamkeit der KlagerÃ¼cknahme beendet gewesen wÃ¤ren und die EntschÃ¤digungsklage am 9.7.2015 auch hinsichtlich des Verfahrens Ã¼ber die HÃ¶he der Alhi rechtzeitig erhoben worden wÃ¤re, kommt vorliegend nicht in Betracht.

18

Nach [Â§Â 198 AbsÂ 6 NrÂ 1 TeilsatzÂ 1 GVG](#) ist ein Gerichtsverfahren jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss einschlieÃlich eines Verfahrens auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes und zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. Ãber den Wortlaut hinaus ist Endpunkt eines Gerichtsverfahrens im Sinne dieser Definition auch die Erledigung auf andere Weise, zB nach [Â§Â 102 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGG](#) durch KlagerÃ¼cknahme (BSG Urteil vom 17.12.2020 Â BÂ 10Â Â G 1/19Â RÂ [BSGEÂ 131, 153](#) = SozRÂ 4-1720 Â§Â 198 NrÂ 20, RdNrÂ 16; BVerwG Urteil vom 26.2.2015 Â [5Â C 5.14](#)Â DÂ juris RdNrÂ 24; RÃ¶hl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2.Â Aufl 2022, [Â§Â 198 GVG](#) RdNrÂ 27, Stand 2.3.2023; Ott in SteinbeiÃ-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren, 2013, [Â§Â 198 GVG](#) RdNrÂ 54). Dies folgt insbesondere aus der Systematik des [Â§Â 198 GVG](#). Denn in [Â§Â 198 AbsÂ 5 SatzÂ 2 GVG](#) wird eine âandere(n) Erledigung des Verfahrensâ gleichermaÃen fÃ¼r den Fristbeginn herangezogen wie der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Dies umfasst nach den Gesetzesmaterialien (BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum ÃGG, [BT-Drucks 17/3802 SÂ 22](#) zu AbsÂ 5 SatzÂ 2) ausdrÃ¼cklich auch die Erledigung des Verfahrens durch KlagerÃ¼cknahme.

19

Die Ã¼berprÃ¼fung der Wirksamkeit der KlagerÃ¼cknahme fÃ¼hrt nicht dazu, dass das von der KlagerÃ¼cknahme betroffene Verfahren entschÃ¤digungsrechtlich unbeendet und insgesamt von einem einheitlichen Verfahren auszugehen ist, wenn Â wie vorliegendÂ die gerichtliche Ã¼berprÃ¼fung ergeben hat, dass die KlagerÃ¼cknahme wirksam war. Vielmehr sind in diesem Fall beide Verfahren eigenstÃ¤ndige Gerichtsverfahren iS des [Â§Â 198 AbsÂ 6 NrÂ 1 GVG](#).

20

Macht ein KlÃ¤ger geltend, dass die erklÃ¤rte KlagerÃ¼cknahme unwirksam sei,

muss das Gericht das Verfahren entweder in der Sache fortsetzen oder durch Urteil oder Gerichtsbescheid feststellen, dass das Verfahren erledigt ist (BSG Urteil vom 19.3.2020 [B 4 AS 4/20 R](#) SozR 41500 [Ä 144 Nr 10 RdNr 18](#); LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 28.10.2021 [L 6 AS 413/20](#) juris RdNr 18; Haupt/Wehrhahn in Fichte/Jättner, SGG, 3. Aufl 2020, [Ä 102 RdNr 7](#); vgl auch BVerfG Beschluss vom 13.7.1998 [1 BvR 666/98](#) juris RdNr 8; BFH Beschluss vom 13.1.2010 [IX B 109/09](#) juris RdNr 3). Zu entscheiden ist demnach zunächst über die Frage, ob die Klagerücknahme wirksam war. Nur wenn die verfahrensbeendende Wirkung der Klagerücknahme (inzident) verneint wird, wird der nur scheinbar beendet gewesene Rechtsstreit mit dem Ziel einer Sachentscheidung über den Klageantrag fortgesetzt (vgl BGH Urteil vom 15.1.1985 [X ZR 16/83](#) juris RdNr 12; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, [Ä 102 RdNr 12](#)). Wenn Ergebnis der Überprüfung die wirksame Verfahrensbeendigung ist, wird mit Urteil oder Gerichtsbescheid nicht über den ursprünglichen Klageantrag, sondern ausschließlich über die Frage entschieden, ob das Gerichtsverfahren durch die Erklärung der Klagerücknahme wirksam beendet worden ist (vgl BGH Urteil vom 15.1.1985 [X ZR 16/83](#) juris RdNr 12). Allein die Entscheidung, dass die Klagerücknahme wirksam war, erwächst sodann in Rechtskraft ([Ä 141 Abs 1 SGG](#)).

21

Im Kontext des [Ä 198 Abs 6 Nr 1 GVG](#) hat die Feststellung einer wirksamen Verfahrensbeendigung zur Folge, dass es sich bei dem Streit über die Wirksamkeit der Klagerücknahme entscheidungsrechtlich um ein eigenständiges Gerichtsverfahren handelt (vgl für die Nichtigkeits- bzw Restitutionsklage BSG Beschluss vom 27.6.2013 [B 10 Ä G 9/13 B](#) SozR 4-1710 Art 23 Nr 1 RdNr 23, 26; BVerwG Urteil vom 14.11.2016 [5 C 10.15 D](#) [BVerwGE 156. 229](#) juris RdNr 29). Denn es wäre widersprüchlich, einerseits die wirksame Beendigung des Verfahrens durch Klagerücknahme rechtsverbindlich festzustellen und andererseits den hierfür festgestellten Zeitpunkt bei der Beurteilung einer möglicherweise unangemessenen Verfahrensdauer außer Acht zu lassen.

22

Dem steht nicht entgegen, dass die Überprüfung der Wirksamkeit der Klagerücknahme durch das Gericht selbst vorgenommen wird und kein Suspensiv- und Devolutiveffekt eintritt. Vielmehr kommt es hierauf für die Frage der Eigenständigkeit des sogenannten Rücknahme- oder Erledigungsstreits nicht an. Bei einer Verfahrensbeendigung durch Klagerücknahme fehlt es schon an einer der Rechtskraft fähigen Entscheidung in der Sache, die in einer höheren Instanz überprüfbar und deren Wirksamkeit dadurch aufgeschoben werden könnte. Umgekehrt führt etwa die Einlegung eines Rechtsmittels mit Suspensiv- und Devolutiveffekt nicht dazu, dass Ausgangs, Berufungs- und Revisionsverfahren als getrennte Gerichtsverfahren in des [Ä 198 Abs 6 Nr 1 GVG](#) zu behandeln wären. Dagegen knüpft eine differenzierte Betrachtung nach dem Ergebnis des Rücknahme- oder Erledigungsstreits unmittelbar an das Ende des Streits in der Sache im (vermeintlich) beendeten Verfahren an.

23

Dass sowohl der Beginn der Frist für die Erhebung der Entschädigungsklage als auch die Relevanz einer vor Abschluss des Verfahrens erhobenen Verzögerungsfrage damit vom Ausgang der Prüfung der Wirksamkeit der Klagerücknahme abhängt, ist als Konsequenz aus der Anknüpfung des Gesetzes an den Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung hinzunehmen. Bereits während des Rücknahme- oder Erledigungsstreits besteht die Möglichkeit, die Entschädigungsklage zur Einhaltung der Sechs-Monats-Frist des [§ 198 Abs 5 Satz 2 GVG](#), für deren Versäumung keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt (BSG Urteil vom 10.7.2014 – B 10 – G 8/13 – R – SozR 4-1720 – § 198 Nr 2 RdNr 12), zu erheben. Erweist sich das Ausgangsverfahren als unbeendet, ist es unschädlich, dass die Entschädigungsklage vor Abschluss des Verfahrens erhoben wurde (vgl BSG Urteil vom 7.9.2017 – B 10 – G 1/16 – R – [BSGE 124, 136](#) = SozR 4-1720 – § 198 Nr 16, RdNr 25; Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum EGG, [BT-Drucks 17/3802 S 22](#) zu Abs 5 Satz 1). Solange die Entscheidung über die Wirksamkeit der Klagerücknahme noch nicht getroffen ist, kann das Entschädigungsverfahren vom Entschädigungsgericht ausgesetzt werden (vgl [§ 201 Abs 3 Satz 1 GVG](#)). Schließlich kann ein Kläger wegen unangemessener Dauer des Verfahrens über die Wirksamkeit der Klagerücknahme einen eigenen Entschädigungsanspruch geltend machen.

24

b) Die Erhebung der Entschädigungsklage am 9.7.2015 ist hinsichtlich des Verfahrens über die Höhe der Alhi verfristet.

25

Nach [§ 198 Abs 5 Satz 2 GVG](#) muss die Entschädigungsklage spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Anknüpfungszeitpunkt für den Beginn der Klagefrist ist die Erledigung des Verfahrens über die Höhe der Alhi durch die Klagerücknahme am 11.8.2014. Denn das Verfahren über die Wirksamkeit der in der mündlichen Verhandlung des SG an diesem Tag erklärten Klagerücknahme führte zu dem Ergebnis, dass diese Klage wirksam zurückgenommen worden und damit Erledigung eingetreten ist ([§ 102 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Die Klageerhebung erfolgte erst mehr als zehn Monate nach Beendigung dieses Verfahrens und damit außerhalb der Frist des [§ 198 Abs 5 Satz 2 GVG](#).

26

3. Die ausschließlich auf eine Entschädigung in Geld gerichtete Klage ist bezogen auf das Verfahren über die Wirksamkeit der Klagerücknahme ([§ 19 AL 69/17, § 7 AL 62/17](#)) zwar zulässig, jedoch unbegründet.

27

Der Kläger durfte sein Begehren trotz getrennter Betrachtung der Verfahren über die Höhe der Alhi und die Wirksamkeit der Klagerücknahme im Wege der objektiven Klagehäufung nach [§ 56 SGG](#) mit einer Klage geltend machen (vgl

BSG Urteil vom 3.9.2014 Â BÂ 10Â Ã¶G 2/13Â RÂ [BSGE 117, 21](#) = SozR 4-1720 Â§Â 198 NrÂ 3, RdNrÂ 15). Die Erhebung der Entschädigungsklage vor Abschluss des Verfahrens über die Wirksamkeit der Klagerücknahme war Â wie oben unter 2.a) bereits aufgezeigtÂ zulässig, und die Wartefrist des [Â§Â 198 AbsÂ 5 SatzÂ 1 GVG](#) war Â wie oben unterÂ 2. auch schon ausgeführtÂ gewahrt.

28

Unbegründet ist die auf das Verfahren über die Wirksamkeit der Klagerücknahme bezogene Entschädigungsklage, weil die Verzögerungsfrage erhoben worden ist, bevor es des [Â§Â 198 AbsÂ 3 SatzÂ 2 Halbsatz 1 GVG](#) Anlass zur Besorgnis bestand, das Verfahren werde nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen. Dies beschreibt den frühesten Zeitpunkt, zu dem eine Verzögerungsfrage (wirksam) erhoben werden kann (BSG Urteil vom 27.3.2020 Â BÂ 10Â Ã¶G 4/19Â RÂ SozR 4-1720 Â§Â 198 NrÂ 19 RdNrÂ 44; BSG Urteil vom 5.5.2015 Â BÂ 10Â Ã¶G 8/14Â RÂ SozR 4-1710 ArtÂ 23 NrÂ 4 RdNrÂ 24). Damit soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass Verzögerungen formal schon im Anfangsstadium eines Prozesses höchst vorsorglich eingelegt werden (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Â¶G, [BT-Drucks 17/3802 SÂ 20](#) zu AbsÂ 3 SatzÂ 2). Wer eine Verzögerungsfrage bei einem Gericht erheben will, muss daher zunächst in jedem dort anhängigen Verfahren selbst prüfen, ob der konkrete Verfahrensstand diese Besorgnis rechtfertigt, er also objektive Anhaltspunkte dafür hat, dass das Verfahren als solches keinen angemessenen zeitigen Fortgang nimmt (BSG Urteil vom 27.3.2020 Â BÂ 10Â Ã¶G 4/19Â RÂ SozR 4-1720 Â§Â 198 NrÂ 19 RdNrÂ 44; BGH Urteil vom 26.11.2020 Â IIIÂ ZRÂ 61/20Â [BGHZ 227, 377](#) â¶ juris RdNrÂ 21, jeweils mwN; [BT-Drucks 17/3802 SÂ 20](#) zu AbsÂ 3 SatzÂ 2). Maßgeblich ist die konkrete Möglichkeit einer Verzögerung aus der ex-ante-Perspektive eines verständigen Rückgeführs (BVerwG Urteil vom 12.7.2018 Â [2Â WA 1.17](#)Â D â¶ juris RdNrÂ 22; Rühl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2.Â Aufl 2022, [Â§Â 198 GVG](#) RdNrÂ 107, Stand 2.3.2023). Eine zu früh im Ausgangsverfahren erhobene Verzögerungsfrage soll keine entschädigungsrechtlichen Folgewirkungen entfalten und â¶ins Leereâ¶ gehen (BSG Urteil vom 17.12.2020 Â BÂ 10Â Ã¶G 1/19Â RÂ [BSGE 131, 153](#) = SozR 4-1720 Â§Â 198 NrÂ 20, RdNrÂ 32; BFH Urteil vom 26.10.2016 Â [XÂ K 2/15](#)Â [BFHE 255, 407](#) Â juris RdNrÂ 46; Kissel/Mayer, GVG, 10.Â Aufl 2021, Â§Â 198 RdNrÂ 19; [BT-Drucks 17/3802 SÂ 20](#) zu AbsÂ 3 SatzÂ 2). In diesem Fall kann allenfalls eine isolierte Feststellung unangemessener Verfahrensdauer nach [Â§Â 198 AbsÂ 4 SatzÂ 3 HalbsatzÂ 2 GVG](#) in Betracht kommen ([BT-Drucks 17/3802 SÂ 20](#) f zu AbsÂ 3 SatzÂ 2), worauf der Kläger jedoch wirksam verzichtet hat (s oben unterÂ A).

29

Der Kläger hat die Verzögerungsfrage am 23.12.2014 erhoben, also bereits etwa vier Monate nachdem er das Verfahren über die Wirksamkeit der Klagerücknahme am 25.8.2014 eingeleitet hat. Zu diesem Zeitpunkt bestanden aber noch keine objektiven Anhaltspunkte für die Besorgnis, das Verfahren werde nicht in angemessener Zeit abgeschlossen. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist den Ausgangsgerichten eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von bis zu zwölf Monaten je Instanz zuzubilligen, die für sich genommen noch nicht zu einer

unangemessenen Verfahrensdauer für 4 Monate und nicht durch konkrete Verfahrensverordnungs-schritte begründet und gerechtfertigt werden muss (BSG Urteil vom 24.3.2022 – B 10 – G 2/20 – R BSGE 134, 18 = SozR 4-1720 – § 198 Nr. 22 – juris RdNr. 33 mwN). Besondere Umstände des Einzelfalls, vor allem mit Blick auf die Kriterien des [§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) können es gebieten, von der Regel einer zwölfmonatigen Vorbereitungs- und Bedenkzeit abzuweichen und ausnahmsweise einen kürzeren Zeitraum anzusetzen (BSG Urteil vom 24.3.2022, aaO – juris RdNr. 38; BSG Urteil vom 12.2.2015 – B 10 – G 1/13 – R BSGE 118, 91 = SozR 4-1720 – § 198 Nr. 7, RdNr. 32). Das Entschädigungsgericht ist für das Verfahren über die Wirksamkeit der Klageerkenntnis wegen der geringen Schwierigkeit und der Dauer der vorangegangenen Verfahren jedenfalls von einer Vorbereitungs- und Bedenkzeit von neun Monaten ausgegangen. Selbst unter Annahme einer derart verkürzten Vorbereitungs- und Bedenkzeit waren im Dezember 2014 aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive eines verständigen Ratsgebers noch keine objektiven Anhaltspunkte für die Besorgnis erkennbar, dass das vier Monate zuvor durch den Kläger eingeleitete Verfahren vom SG nicht innerhalb der noch zur Verhängung stehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit von fünf Monaten zusätzlich Monaten aktiver Verfahrensverordnung abgeschlossen werden wird. Ein Rückschluss aufgrund einer später tatsächlich eingetretenen Verzögerung ist unzulässig, weil das Tatbestandsmerkmal „Anlass zur Besorgnis“ mit Blick auf den Zeitpunkt der Verzögerungsräte zu beurteilen ist (BFH Urteil vom 26.10.2016 – X K 2/15 – BFHE 255, 407 – juris RdNr. 48).

30

D. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 183 Satz 6 SGG](#), [§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [§ 154 Abs. 2 VwGO](#) und trägt dem Unterliegen des Klägers Rechnung.

31

E. Die Streitwertfestsetzung für das Revisionsverfahren ergibt sich aus [§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [§ 1 Abs. 2 Nr. 3](#), [§ 47 Abs. 1 Satz 1](#), [§ 52 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1](#), [§ 63 Abs. 2 Satz 1 GKG](#) und entspricht dem im Revisionsverfahren nur noch geltend gemachten Entschädigungsanspruch in Höhe von 5300 Euro.

Ä

Erstellt am: 02.08.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024